Satzung
zur Überlassung von Räumen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse
(Raumüberlassungssatzung)

vom …

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse in ihrer Sitzung am …. folgende Satzung zur Überlassung von Räumen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse unterhält in verschiedenen Ortsteilen Gemeindehäuser oder hat entsprechende Gemeinderäumlichkeiten angemietet. Diese dienen in erster Linie dem gemeinschaftlichen bzw. öffentlichen Zweck, stehen aber auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sollen als Orte der Begegnung dienen, insbesondere die örtliche Gemeinschaft stärken und das soziale Miteinander fördern. Durch ihre multifunktionale Nutzung leisten sie einen Beitrag zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

§ 1
Eigentümer und Nutzer

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse (im folgenden „Gemeinde“ genannt) ist Eigentümer bzw. Mieter von Räumlichkeiten, welche durch die Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Organisationen, Firmen und Sonstige (im folgenden „Nutzer“ genannt) genutzt werden können.

§ 2
Überlassung

(1) Die Überlassung erfolgt direkt durch die Gemeinde oder im Namen der Gemeinde durch die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher als Verrichtungsgehilfen.
(2) Die zeitweise und dauernde Überlassung der Räumlichkeiten bedarf grundsätzlich eines schriftlichen privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Nutzer. Ausgenommen sind Nutzungen in Verantwortung der zuständigen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.
(3) Entsprechend der jeweiligen Nutzungsart sind die Vertragsinhalte durch die Gemeinde regelmäßig in Form von Musterverträgen, festzulegen und bedarfsweise anzupassen. Für spezielle Nutzungen sind ggf. individuelle Regelungen zu vereinbaren.
(4) Bei der Vertragsgestaltung ist ein sorgsamer und wirtschaftlicher Umgang mit der Räumlichkeit und dem Inventar sicher zu stellen. So sind insbesondere Regelungen hinsichtlich der Reinigung, dem Umgang mit Abfällen sowie der Heizung zu treffen.
(5) Die tatsächliche Überlassung (Übergabe und Rückgabe) gemäß Abs. 1 ist zu dokumentieren. Der Gemeinde steht, soweit keine Persönlichkeitsrechte berührt sind, ein uneingeschränktes Kontrollrecht zu.

§ 3
Benutzungsentgelt

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt für überwiegend private sowie wirtschaftliche/kommerzielle Zwecke gegen Zahlung eines privatrechtlichen Benutzungsentgeltes. Die Nutzung kann von der Zahlung einer Kaution abhängig gemacht werden.
(2) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif gemäß Anlage 1. Bei dauernder Nutzung ist das Benutzungsentgelt individuell als monatlicher Pauschalbetrag festzusetzen.
(3) Ausgenommen von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes sind insbesondere Nutzungen, zu denen allgemein jedermann Zugang hat (offene gesellschaftliche Angebote) und gemeinnützige oder vergleichbare Zwecke.
(4) Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes abzusehen oder ein angemessenes Benutzungsentgelt festzulegen. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister.

§ 4
Haftung

(1) Der Nutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht wurden.
(2) Der Nutzer hat entstandene Schäden auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so werden die Schäden zu Lasten des Nutzers durch die Gemeinde oder deren Bevollmächtigte abgestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Raumüberlassungsatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

Philipp Schulz
Bürgermeister

.